

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0517/2020

Abteilung: Hauptverwaltung,
Digitale Verwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 11140
Investitionskosten: nein ja Betrag:
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	19.11.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Umlaufverfahren, Video- und Telefonkonferenzen - § 35 Abs. 3 GemO

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Entsprechend § 35 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) können bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden.

Die Feststellung einer Ausnahmesituation und eines Erfordernisses erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Gremiums. Sofern ein Umlaufverfahren zum Einsatz kommen soll, wird über die Art und technische Abwicklung vorher mit dem Gremium das Benehmen hergestellt.

Für Video- oder Telefonkonferenzen stellt die Verwaltung die entsprechende technische Plattform zur Verfügung.

Der Beschluss gilt bis zum Ablauf der gesetzlichen Regelungen in der Gemeindeordnung.

Begründung:

Aufgrund der Corona-Problematik wird die Durchführung von Präsenzsitzungen der städtischen Gremien zusehends schwieriger. Grundsätzlich sind nach der Gemeindeordnung (GemO) Sitzungen und Beschlussfassungen des Stadtrates in öffentlicher Sitzung und in physischer Anwesenheit der Mitglieder zu führen.

Angesichts des allgemeinen Infektionsgeschehens hat der Landesgesetzgeber eine – zunächst bis Ende März 2021 – befristete Änderung der GemO vorgenommen und in § 35 einen Absatz 3 angefügt, der in bestimmten Situationen die Beschlussfassung durch Umlaufverfahren (schriftlich oder elektronisch) bzw. durch Video- oder Telefonkonferenzen zulässt. Entsprechend dem derzeitigen Wortlaut des § 35 Abs. 3 GemO ist dazu noch die Zustimmung der Kommunalaufsicht der ADD erforderlich, nach einem ganz aktuellen Schreiben des Innenministers wird diese Regelung aber in einer Novellierung der Vorschrift

entfallen. Die Prüfung und Feststellung soll künftig ausschließlich der kommunalen Gebietskörperschaft obliegen und sich z.B. an der aktuellen örtlichen Inzidenzsituation oder der Altersstruktur des Gremiums orientieren. Bis dahin ist ein Anzeigeverfahren bei der ADD ausreichend.

Da für die Beschlussfassung, ob im Umlaufverfahren oder in Video-/Telefonkonferenzen – nach Feststellung der Ausnahmesituation durch die Kommunale Gebietskörperschaft – abgestimmt werden kann, ein entsprechendes Votum des Gremiums vorausgehen muss, das wiederum aktuell nur in einer Präsenzsitzung gefasst werden kann, wird seitens der Verwaltung um einen „Vorratsbeschluss“ gebeten, um im Falle des Falles bei Sitzungen/Beschlussfassungen auf elektronische (oder schriftliche) Medien zugreifen zu können.

Der Ältestenrat hat in seiner Telefonschaltkonferenz am 10.11.2020 die Thematik besprochen und sich für eine solche Lösung ausgesprochen.